

Satzung: „IN VIA Augsburg e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Diözese Augsburg“

Präambel

- (1) IN VIA wirkt an der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen und an der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern mit. Die Angebote des Verbandes richten sich vor allem an Mädchen und junge Frauen und je nach Angebotsgestaltung auch an junge Männer und Erwachsene. Im Blick des verbandlichen Handelns sind vor allem die Übergänge zwischen den Lebensphasen, die oft mit großen Risiken verbunden sind, sowie Fragen der Teilhabe auch vor dem Hintergrund von Migration und Mobilität.
- (2) IN VIA setzt sich dafür ein, dass Gesellschaft und Kirche für die Belange von Mädchen und Frauen sensibilisiert und strukturelle Benachteiligungen von Mädchen und Frauen beseitigt werden.
- (3) IN VIA sieht sich mit den verbandlichen Angeboten in der Erfüllung des diakonischen Auftrags der katholischen Kirche. Durch das Handeln der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Liebe Gottes, wie sie in Jesus Christus offenbar wurde, erfahrbar.

§ 1 Verbandsname, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IN VIA Augsburg e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Diözese Augsburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Der Verein ist Mitglied im IN VIA Bayern e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit und im IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e.V. und über diesen im Internationalen Verband ACISJF – IN VIA (Association Catholique Internationale de Service de la Jeunesse Feminine) vertreten.
- (4) Der Verein ist Fachverband im Caritasverband und Mitglied im Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg, und dem Deutschen Caritasverband e.V., Freiburg, angeschlossen. Für ihn selbst, wie seine Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, gelten die Statuten der vorstehenden Verbände. Änderungen des Vereinszwecks und dieser Satzung, soweit sie den kirchlich caritativen Charakter und/ oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V..
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Vereinszweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Jugend, die Förderung der Bildung von jungen Menschen und Erwachsenen, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung des ehrenamtlichen und freiwilligen Engagements. Innerhalb des Wohlfahrtswesens setzt sich IN VIA mit dafür ein, dass Notlagen von Menschen insbesondere von Mädchen und Frauen verhindert und Armut bekämpft wird.

Mit Angeboten der Bildung, Beratung, Begleitung und zum Schutz, insbesondere von Mädchen und jungen Frauen, will der Verein zu einer eigenständigen und sozial verantwortlichen Lebensführung befähigen und gesellschaftliche Teilhabe für alle ermöglichen.

Dies geschieht insbesondere durch

- Angebote für ein Freiwilliges Soziales Jahr
- Au-pair-Vermittlung
- Bahnhofsmissionsarbeit
- Migrations- und Integrationsarbeit
- Förderung der internationalen und interkulturellen Begegnungen

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und satzungsmäßigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können Personen werden, die die Aufgaben des Vereins im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.
- (3) Korporative Mitglieder können Gruppen, Gemeinschaften, und Träger von Einrichtungen werden, die die Aufgaben des Vereins im Sinne des erklärten Vereinszweckes fördern wollen.
- (4) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Einzelpersonen, die sich besonders um die Mädchen- und Frauensozialarbeit in Stadt und Bistum Augsburg verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt erklären. Die Austrittserklärung wird zum Jahresende wirksam.
- (7) Beim Ausscheiden hat das einzelne Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (8) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied werden. Sofern sie vor ihrer Anstellung im Verein bereits Mitglied waren, ruht ihre Mitgliedschaft für die Dauer der Anstellung.
- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
- (10) Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört insbesondere die Pflicht Geldbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann den Jahresbeitrag in einzelnen Härtefällen teilweise oder ganz erlassen. Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Mitglieder grundsätzlich gleich zu behan-

deln. Ausnahmen von diesem Grundsatz zuungunsten eines Mitglieds bedürfen dessen Zustimmung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus den Mitgliedern und hat die Organe (a) einen Vorstand und (b) eine Mitgliederversammlung.
 - (a) Zum Vorstand gehören:
 1. die Vorsitzende
 2. die stellvertretende Vorsitzende
 3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
 4. die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführer*innen
 5. bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer
 6. eine Vertretung des IN VIA Bayern e.V. Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit
 7. die Geistliche Beirätin oder der Geistliche Beirat
- (2) Die unter § 5 (1) Nrn. 1-3 und 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (3) Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat wird nach Anhörung des Vorstandes vom Bischof der Diözese Augsburg berufen.
- (4) Die Geistliche Beirätin/der Geistliche Beirat hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.
- (5) Die Geschäftsführer*in ist bzw. die Geschäftsführer*innen sind kraft ihres Amtes Vorstandsmitglied/er. Sie/Er ist/ Sie sind in der Regel hauptamtlich.
- (6) Die Vertretung des Landesverbandes IN VIA Bayern e.V. wird durch den Vorstand des Landesverbandes bestimmt.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Nrn 1 bis 4 gemeinsam vertreten, von denen eines die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 6 Arbeit des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nrn. 5 bis 7 verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Ihnen können ihre nachgewiesenen Auslagen, soweit angemessen, ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können auch entsprechend den einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften für steuerfreie Einkünfte für eine nebenberufliche Tätigkeit bei einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschalen gezahlt werden.

- (1) Die Vorsitzende oder bei ihrer Verhinderung die stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen (schriftlich, telefonisch oder per e-mail), so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Sitzungen können in Präsenz oder per Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Arbeitsführung, vertritt den Verband nach außen, verwaltet sein Vermögen, entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Dem Vorstand (ohne die Geschäftsführer*in/nen , abs. 1 Nr. 4) obliegt die Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung. Der/ Die Geschäftsführer*in/nen hat/ haben die Weisungsbefugnis und führt/ füh-ren die Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter/-innen.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der 1. oder 2. Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert. Unterzeichnet wird das Protokoll vom Protokollführer / der Protokollführerin und der Sitzungsleiterin.
- (5) Eine Beschlussfassung des Vorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder per e-mail erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus

1. dem Vorstand gem. §5 Abs. (1)
2. den Mitgliedern des Vereins §4 Abs. (1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie muss jedoch wenigstens alle drei Jahre stattfinden. Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per e-mail bei der Vorsitzenden (Adresse: Sitz der Geschäftsstelle) eingereicht sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt wie die der ordentlichen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. Die Wahl des Vorstands
 2. Die Entlastung des Vorstands
 3. Die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vereinsaufgaben
 4. Die Festsetzung, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 5. Die Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung
 6. Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften
 7. Die Entscheidung über bedeutende Vermögensveränderungen
 8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer/-innen beschlussfähig.
- (3) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes gem. § 5 (a) mit Ausnahme der Geistlichen Beirätin / des Geistlichen Beirates. Vorstandsmitglieder, die zugleich Vereinsmitglieder sind, haben nur eine Stimme.
- (4) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (5) Zu Änderungen des Zwecks des Vereins und der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (6) Alle Sitzungen werden protokolliert. Die Niederschrift wird von der Protokollführer*in und der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den IN VIA Bayern e.V. Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der IN VIA Arbeit zu verwenden hat.

§ 10 Rechte und Pflichten in Bezug auf die Mitgliedschaft bei IN VIA Deutschland

Der Verein ist Nutznießer der Rechte von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens. Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens.

IN VIA Deutschland ist vor dem Beschluss einer Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vorher über die Beschlussvorlage zu informieren.

Vor der Auflösung des Vereins ist der Vorstand von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. anzuhören.

§ 11 Kirchliche Grundordnung

Der Verein übernimmt für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse GrO“ in der jeweils für die Diözese Augsburg geltenden Fassung. Die Grundordnung ist wesentlicher Bestandteil der mit dem Verein geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der Verein will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.